

am 23. März mit Barbarossa den Konstanzer Vertrag abschlossen⁶⁹. Am Ende der Gruppe steht der Vertragstext selbst, und zwar in der Form, wie er durch päpstliche und königliche Unterhändler im Dezember 1152 oder Januar 1153 vereinbart wurde⁷⁰. Diese vier Dokumente wurden wohl im Zusammenhang des Vertragsabschlusses gemeinsam in die Briefsammlung übernommen, wobei allerdings nicht festzustellen ist, wann sie jeweils in die Hände Wibalds gelangt waren⁷¹. Im übrigen dürften sie allesamt, nicht nur die beiden Stücke älteren Datums, wegen ihrer Bezüge auf die Stadt Rom die Aufmerksamkeit des Abtes erregt haben. Denn auch der Konstanzer Vertrag von 1153 hatte eine dezidierte Stoßrichtung gegen die römische Kommune. Ausdrücklich sagte Friedrich Barbarossa darin seinem päpstlichen Vertragspartner zu, daß er ohne dessen Zustimmung keinen Frieden mit den Römern schließen, sondern sich bemühen wolle, diese dem Papsttum zu unterwerfen. Gerade die Römerklausel des Vertrages macht deutlich, wie groß damals das Interesse Eugens III. war, sich endlich in der Stadt durchzusetzen, und wie sehr Friedrich Barbarossa dabei auf die Intentionen des Papstes einging⁷².

69) Ed. JAFFÉ (wie Anm. 9) S. 548 Nr. 409; JL 9696. Vgl. Henry SIMONSFELD, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. 1: 1152 bis 1158* (Jbb. der Deutschen Geschichte, 1908) S. 159.

70) DF. I. 51, dazu die Bemerkungen in der Urkundenbeschreibung; Reg. Imp. 4/2 Nr. 164. Zu den Verhandlungen vgl. SIMONSFELD, *Jahrbücher* (wie Anm. 69) S. 158 f.

71) ZATSCHEK, Wibald (wie Anm. 9) S. 424 f., vermutet aufgrund der Anordnung der Einträge in der Handschrift, daß das Schreiben von 1152 Sept. 20 erst 1153 in die Hände Wibalds gelangt sei und dieser den Wezel-Brief erst im März 1153 in Konstanz kennengelernt habe. Es ist aber durchaus vorstellbar, daß die beiden Stücke – wie schon bei dem Abkommen der Römer mit Eugen III. vom Herbst 1149 beobachtet (vgl. oben S. 130 f.) – zunächst zurückgehalten und zu einem späterem Zeitpunkt in die Sammlung übernommen wurden.

72) DF. I. 52, S. 88 Z. 43 – S. 89 Z. 4; Reg. Imp. 4/2 Nr. 169: ... *promisit, quod ipse nec treugam nec pacem faciet cum Romanis nec cum Rogerio Sicilie sine libero consensu et voluntate Romane ecclesie et domini pape Eugenii vel successorum suorum ... et pro viribus laborabit Romanos subiugare domino pape et Romane ecclesie, sicut melius umquam fuerunt a centum retro annis*. Vgl. Jürgen PETERSOHN, Das Präskriptionsrecht der Römischen Kirche und der Konstanzer Vertrag, in: *Ex ipsis rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag*, hg. v. Klaus HERBERS, Hans Henning KORTÜM und Carlo SERVATIUS (1991) S. 307–315, der vornehmlich anhand der zitierten Präskriptionsklausel argumentiert, nach der dem Papsttum eine 100jährige Frist für die Verjährung seiner Rechte in der Stadt Rom zugestanden wird.